

Arteus Capital GmbH
Wienerbergstraße 11/16a
1100 Wien

Mag. Markus Stender
Dr. Martin Deuretsbacher
Mag. Heinz Heher
A-1010 Wien
Oppolzergasse 6 (Landtmann-Haus)
T + 43 (0)1 533 24 04
F + 43 (0)1 533 24 04-12
E office@sdh-law.eu
www.sdh-law.eu

Selbständige Rechtsanwälte in
Partnerschaft · Anwaltliche Vertretung
durch den gefertigten Rechtsanwalt

DVR: 0832791

4. März 2011
1/son/ACG 1889

Eigentum an gelagerten Edelmetallen im Falle einer Insolvenz

Sehr geehrte Geschäftsführung!

Sie haben uns um Stellungnahme zur Frage der Eigentumsverhältnisse von von Ihnen eingelagerten Edelmetallen im Falle einer Insolvenz Ihres Unternehmens ersucht. Wir dürfen wie folgt hierzu ausführen:

1. Eigentumsverhältnisse an eingelagerten Edelmetallen

Gemäß Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen die Einlagerungen von Edelmetallen im Namen von Arteus Capital GmbH unter Heranziehung dafür spezialisierter Unternehmen, ausschließlich in Hochsicherheitsedelmetalllagern. Nach der Einlagerung informiert Arteus Capital GmbH die Kunden unter Angabe des genauen Lagerortes über die erfolgte Einlagerung.

Entsprechend dieser Bestimmung sind Ihre Kunden Miteigentümer am gesamten eingelagerten Edelmetallbestand.

Die Miteigentumsrechte sind für eine allfällige Insolvenz Ihres Unternehmens von Relevanz.

2. Eigentumsrecht im Falle der Insolvenz

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arteus Capital GmbH sind Ihre Kunden als Aussonderungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des § 11 der österreichischen Insolvenzordnung (IO) geschützt,

zumal sie (ausgewiesenes) Eigentum bzw. Miteigentum an den von Ihnen gelagerten Edelmetallen haben und diese somit nicht zur Insolvenzmasse zählen.

(Die einschlägigen Bestimmungen der Insolvenzordnung finden Sie unter: <http://www.ris.bka.gv.at>).

3. Ergebnis

Auf Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Arteus Capital GmbH steht das Eigentumsrecht an den Edelmetallen den jeweiligen Kunden der Arteus Capital GmbH zu, denen entsprechend den Aufzeichnungen bei Arteus ein Miteigentumsanteil an sämtlichen, für Kunden eingelagerten Edelmetallen zusteht. Im Falle einer Insolvenz haben die Kunden ein Recht auf Aussonderung (Herausgabe) der Edelmetalle im Umfang ihres Miteigentumsanteiles.

Vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf Punkt 5. Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung November 2010.

Mit freundlichen Grüßen

(Mag. Markus Stender)

